

Ich hoffe, daß diese Befürchtung ungegründet sein wird, wenn wir uns streng an den Standpunct halten, der bei der ersten Berathung über den vorliegenden Gegenstand so treffend bezeichnet wurde: daß es nämlich uns, als den Ständen, lediglich zukomme darüber zu entscheiden, ob ein Gesetzentwurf den Bedürfnissen des Volks, dem Grad seiner Bildung und den Anforderungen der Zeit entspreche. Ich glaube, über diese Frage kann in dem vorliegenden Falle entschieden werden, ohne auf die Frage einzugehen, ob der Staat das Recht habe, vom Leben zum Tode zu strafen. Ich glaube, daß der Staat gewiß alle Gründe wird erwogen haben und nur solche Strafen wird bestimmen, welche er vor Gott und Menschen wird verantworten können. Ob wir die Anwendung der von der Staatsregierung in Vorschlag gebrachten Strafen für nothwendig und zweckmäßig erachten, lediglich darüber zu entscheiden ist unsre Sache. Ich glaube, daß wir Alle die Ueberzeugung, nach welcher wir über die Frage, ob die Todesstrafe fernerhin stattfinden solle? abstimmen wollen, schon mit in diese Kammer hereingebracht haben müssen, und wir bei einer so hochwichtigen Sache dem Worte keine so große Gewalt beilegen können, daß wir in 24 Stunden uns bestimmen lassen sollten, eine ganz andere Ansicht zu bekommen. Die Vorzüge, welche ein Redner hat, der seine Meinung mit der gehörigen Klarheit, logischen Ordnung und mit schöner Darstellungskunst ausspricht, wären zu groß, wenn wir ihm einen solchen Einfluß einräumen und hingerissen von seinem Rednertalent von unserer Ansicht uns abbringen lassen wollten. Wir sämmtlich haben schon traurige Beispiele von Hinrichtungen erlebt; es ist vorauszusetzen, daß wir ihnen nicht bloß als Schaulustige beigewohnt haben, sondern sie haben uns gewiß zu sehr ernstern Betrachtungen Veranlassung gegeben. Der Entwurf des jetzigen Gesetzes hat uns aufs neue die dringendste Veranlassung gegeben, uns mit diesem Gegenstande hinlänglich zu beschäftigen. Ich sollte daher glauben, daß Jeder eine feste Ansicht sich gebildet hätte, ehe er diesen Saal betrat. Was die meinige betrifft, so spreche ich mich dahin aus, daß ich unter den jetzigen Umständen unbedingt für Beibehaltung der Todesstrafe stimmen muß. Ich erlaube mir nur noch auf eine Aeußerung meines geehrten Nachbarn etwas zu erwiedern. Er sagt, die schlagenden Momente, die von dem Hrn. Staatsminister unter Vorlegung statistischer Notizen in der letzten Sitzung angegeben wurden, diese bewiesen gerade, daß die Todesstrafe ihren Zweck verfehlt habe, indem der vielen Todesurtheile ungeachtet die Kapitalverbrechen sich vermehrt hätten. Dieses scheint zu Viel zu beweisen, denn es würde daraus hervorgehen, daß nur von einer gänzlichen Straflosigkeit man sich Verminderung der Verbrechen würde versprechen können. Was nun namentlich die Stimme des Publicums betrifft, so berufe ich mich auf das Beispiel, was vor ungefähr 3 Jahren vorkam, wo sich der Fall ereignete, daß ein Brandstifter in der Gegend von Oschag begnadigt wurde, und man nun aussprechen hörte, daß es wünschenswerth gewesen, wenn die Todesstrafe vollzogen worden wäre, in jener Zeit, wo beinahe der dritte Theil von unserm

Land im Brande stand. Ein ganz gleicher Fall hat sich meines Wissens auch in der Oberlausitz ereignet, wo das Publicum sich ebenso für die Gerechtigkeit der Todesstrafe bei einem verruchten Brandstifter ausgesprochen hat.

Vizepräsident D. Deutrich: Es ist die Diskussion aufgenommen worden über die Aufhebung oder Beibehaltung der Todesstrafe, und ich glaube wohl, daß es die Wichtigkeit der Sache verdiene, Einiges erwähnen zu dürfen. Ich bin weit entfernt auf die Gründe einzugehen und sie nochmals herauszuheben, welche für die Gerechtigkeit der Todesstrafe und für die Nothwendigkeit sie jetzt beizubehalten angeführt worden sind. Ich erlaube mir noch einen Umstand hinzuzufügen, der auch ein Moment für die von mehreren Rednern aufgestellte Ansicht über die Beibehaltung der Todesstrafe abgeben dürfte. Das erste Recht des Menschen im Staate ist doch das Recht, auf Schutz seines Lebens Anspruch zu machen, auf Schutz seiner Existenz. Die erste Pflicht des Menschen im Staate ist die, dieses Recht der Andern anzuerkennen. Dies ist die Basis des Staates, ohne welche ein Staat nicht existiren kann. Wer nun diese Basis angreift und mit Vorbedacht und Ueberlegung einen Mord begeht, der tritt aus dem Staat heraus, er wird ein Feind des Staates, und nun tritt das Recht der Nothwehr ein; denn Jeder kann verlangen, daß er gegen einen Solchen, der den Staat angegriffen und die Existenz jedes Mitgliedes des Staates gefährdet hat, geschützt werde, daß Mittel ergriffen werden, um es schlechterdings unmöglich zu machen, daß dieser Verbrecher, dieser Mörder, keinen zweiten Mord wieder begehen könne. Dieses Recht der Nothwehr des Staates wird auch selbst von den Gegnern der Todesstrafe anerkannt; allein es wird behauptet: es stünden dem Staate außer der Todesstrafe solche Sicherungsmittel zu Gebote, welche eben verhinderten, daß nicht ein zweiter Mord von einem Mörder begangen werden könnte. Das muß ich aber leugnen; es stehen dem Staate keine solchen Mittel zu Gebote. Es ist bekannt, daß Fälle vorgekommen sind, wo ein zum Tode verurtheilter Mörder dennoch wieder einen Mord begangen hat. Das berühmte Beispiel, welches sich vor 40 Jahren ereignet hat, ist, soviel ich weiß, in neuerer Zeit nicht wieder vorgekommen. Ein Mörder nämlich, welcher im ersten Urtheil zum Tode verurtheilt worden, konnte mit der Kapitalstrafe im zweiten Urtheil um deswillen nicht belegt werden, weil es sich zeigte, daß der Actuarius, welcher bei der Untersuchung die Protocolle geführt hatte, nicht Notar war, obgleich er sich in den Akten als solcher unterzeichnet hatte. Deshalb trat lebenslängliche Detention ein. Mehrere Jahr, nachdem diese Untersuchung geschlossen worden war, und während dem der Verbrecher detinirt wurde und alle mögliche Vorsichtsmaßregeln getroffen worden waren, geschah es, daß das Gefängniß, in welchem er saß, reparirt und gereinigt werden mußte, und es gelang dem Mörder, ohngeachtet aller Vorsichtsmaßregeln, den Maurer, der im Gefängniß arbeitete, zu ermorden. Außer diesem Falle sind nun wohl noch viele Fälle vorgekommen, wo durch den Ausbruch aus dem Gefängnisse, aus dem Zuchthause die gefährlichsten Mörder entsprungen sind, und sie